Erfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berfassung und Berwaltung der Hanseitädt Hamburg. Bom 13. Februar 1938.

Auf Grund bes § 14 des Gesches über die Verfassung und Verwaltung der Hanselftadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesethl. I S. 1327) wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) In ben staatlichen Verwaltungsbereich (Reichsstatthalter ober untere Verwaltungsbehörben) werben unbeschabet ber Bestimmung bes § 12 Abs. 1 bes Geses über die Versassung und Verwaltung ber Hansestabt Hamburg mit ihren Bediensteten überführt:
 - a) ber Polizeiprafibent,
 - b) ber Inspekteur ber Orbnungspolizei,
 - c) bie Konfularabteilung bes hamburgifchen Staatsamts,
 - d) bie Wafferstraßenbirektion mit ben nachgeordneten Amtern,
 - e) bas Gewerbeauffichtsamt,
 - f) bas Schiffsvermeffungs. und Schiffseichamt Samburg,
 - g) bie Seefahrtschule Samburg und bie Staatliche Seefahrtschule Altona,
 - h) die Münzverwaltung mit bem Eichwefen,
 - i) bas Auffichtsamt für Dampfteffel und Maschinen,
 - k) bas Oberverwaltungsgericht mit ber Dienststraf- fammer,
 - 1) bas Bermaltungsgericht,
 - m) bas Oberversicherungsamt,
 - n) bas Berforgungsgericht,
 - o) bas Seeamt,
 - p) bie Schähungstommiffion für Enteignungsfachen,
 - q) bie Abteilung Hochschulwesen ber Kultur- und Schulbehörbe, die Sansische Universität einschließlich des Universitätstrankenhauses Eppendorf, der Pspchiatrischen- und Nervenklinik sowie der übrigen Universitätsinstitute und seminare, die wissenschaftlichen Anstalten (Sternwarte, Physicalisches Staatsinstitut, Chemisches Staatsinstitut und Geologisches Staatsinstitut) und die Sochschule für Lehrerbildung. Die Eigenschaft der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleibt underührt. Die übrigen von der Universität gegenwärtig benuhten Einrichtungen werden ihr für Lehr- und Forschungszwecke weiterhin zur Berfügung gestellt.

- (2) Der Reichsstatthalter bestimmt, welche Staatsbediensteten außerdem gemäß Kapitel V bes Reichsgeses vom 30. Juni 1933 (Reichsgesehbl. I S. 433) in die staatliche Verwaltung überführt werden.
- (8) Die Sanfestadt Samburg beschafft die Unterkunft ber staatlichen Berwaltung, soweit nicht die Unterbringung in reichseignen Gebäuben erfolat.

§ 2

Gemeinbliches Sahungsrecht bleibt ebenso wie Lanbesrecht bis auf weiteres in Kraft.

8 8

Die Sansestadt Samburg führt bas Wappen und bie Flagge, die bisher vom Land Samburg geführt worden find.

§ 4

- (1) Die Borschriften ber Deutschen Gemeinbeordnung und des Gesetzes über die Berfassung und Berwaltung ber Hanselftadt Hamburg in bezug auf den Erlaß der Hauptsatzung sowie die Berufung und Ernennung der Beigeordneten und der Ratsherren treten sofort in Kraft.
- (2) Auf die einjährige Dauer des Wohnsiges nach § 19 Abs. 1 DGO wird die Dauer des Wohnsiges in den Gemeinden, die zur Kansestabt Kamburg zusammengeschlossen werden, angerechnet.

8 5

Der Reichsstatthalter kann bestimmen, daß Mitglieder ber hamburgischen Landesregierung als hauptamtliche Beigeordnete auf Lebenszeit im Dienst der Hansestadt hamburg im Umt bleiben.

§ 6

- '(1) Die Beigeordneten ber Hansestadt Hamburg führen die Amtsbezeichnung "Senator", wenn sie auf Lebenszeit wiederberufen werden.
- (2) Beigeordnete, die die Amtsbezeichnung "Senator" bereits geführt haben, führen diese Bezeichnung weiterhin.

§ 7

Amtliches Berkundungsblatt des Reichsstatthalters für die staatliche Berwaltung und die Gemeindeverwaltung ist das Hamburgische Berordnungsblatt. § 8

Folgende Gefete mit ihren Anderungen und ben zu ihrer Durchführung ergangenen Borfchriften treten außer Kraft:

- 1. die Verfassung der Freien und Sansestadt Samburg vom 7. Januar 1921 (Samb. Geseh. u. Versordnungsbl. S. 9),
- 2. bas Senatsgeset vom 13. November 1925 (Hamb. Gesetz u. Berordnungsbl. S. 533), soweit es sich nicht auf die gegenwärtigen oder ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliedenen bezieht,
- 3. das Geset über den Staatsrat vom 20. Juli 1933 (Hamb. Geset, u. Berordnungsbl. S. 281) mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Staatsrats ihre Amtsbezeichnung für die im § 6 des Gesets bezeichnete Dauer fortführen dürfen,
- 4. bas Lanbesverwaltungsgeset vom 14. September 1933 (Hamb. Geset, u. Berordnungsbl. S. 357), jedoch unbeschadet ber burch seine Ausfuh.

rungsverordnungen herbeigeführten Anderungen hamburgischer Gesehe und Berordnungen und sonstiger Borschriften,

- 5. bie Hamburgische Städteordnung vom 2. Januar 1924 (Hamb. Gesch- u. Berordnungsbl. S. 21),
- 6. die Samburgische Landgemeindeordnung vom 2. Januar 1924 (Samb. Gesetz, u. Berordnungsbl. S. 34),
- bas Gefet über bie Finanzwirtschaft ber hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926 (Samb. Gefet. u. Berordnungsbl. S. 233),
- 8. das Gefet über die Neuordnung der Selbstverwaltung im Landgebiet vom 30. September 1933 (Hamb. Gefet. u. Berordnungsbl. S. 377).

§ 9

Diese Berordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft mit Ausnahme ber §§ 4, 5 und 7, die sofort in Kraft treten.

Berlin, ben 13. Februar 1938.

Der Reichsminister bes Innern Frid

Anordnung über die Ernennung der Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Bom 10. Februar 1938.

Auf Grund ber mir durch ben Erlaß bes Führers und Reichstanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältniffes vom 10. Juli 1937 (Reichsgesehbl. I S. 769) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesehsammt. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich unter Ausbedung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Bereich des Reichs. und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Juli 1935 (Reichsgesehbl. I S. 1016) solgendes an:

I. Ich behalte mir bor

- a) bei ben planmäßigen Beamten ber Reichsbefolbungsgruppen A 202 und aufwärts und ber entsprechenden Canberbesolbungsgruppen:
 - 1. die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Anderung der Amtsbezeichnung,
 - 2. bie Anderung ber Amtsbezeichnung bei Berbleib in der bieberigen Befolbungsgruppe,

- 3. die Umwandlung bes Beamtenverhältniffen auf Wiberruf in ein solches auf Lebenszeit,
- 4. die Wiederverwendung ber in den Wartestand berseten Beamten, soweit nicht eine Ernennung burch ben Führer und Reichskanzler erfolgt,
- 5. die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG, soweit sich der Führer und Neichstanzler die Ausübung dieses Rechts nicht felbst vorbehalten hat,